jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/2/18 96/03/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19 Abs3;
VVG §10 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Ein Ladungsbescheid - mit den darin angedrohten Zwangsfolgen - wird durch eine neuerliche Ladung gegenstandslos (Hinweis E 26.6.1992, 89/17/0010). Die Verhängung einer Zwangsstrafe wegen Nichterscheinens ist nicht mehr zulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996030070.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at